

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 167 -

---

Nr. 29

Dingolfing, 04. Oktober

2018

---

Vollzug des Immissionsschutzrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag von Herrn Franz Ameres, Rannersdorf 12, 94428 Eichendorf, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas auf dem Grundstück Fl.Nr. 39 der Gemarkung Exing -

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Immissionsschutz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

BMW AG Dingolfing, wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen durch Änderung und Betrieb des Betriebsmitteltanklagers, Geb. 49.1, und Errichtung einer Rohrbrücke, Geb. 49.2, Werk 2.4

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

-----

42-170/3/2-365

Vollzug des Immissionsschutzrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag von Herrn Franz Ameres, Rannersdorf 12, 94428 Eichendorf, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas auf dem Grundstück Fl.Nr. 39 der Gemarkung Exing -

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Franz Ameres beantragte beim Landratsamt Dingolfing-Landau die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas auf dem Grundstück Fl.Nr. 39 der Gemarkung Exing.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung erbrachte als Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

#### Merkmale des Vorhabens sowie mögliche Auswirkungen:

Das beantragte Vorhaben beinhaltet die Erweiterung der bereits bestehenden, 2014 baurechtlich genehmigten Verbrennungsmotoranlage. Im Rahmen der Erweiterung erfolgt der Austausch des bestehenden Verbrennungsmotors (Typ MAN 2842 LE 322, elektrische Leistung: 400 kW, bisher Leistung gedrosselt auf 350 kW) durch einen Motor mit einer elektrischen Leistung von 404 kW und einer Feuerungswärmeleistung von 998 kW und die Neuinstallation eines zusätzlichen, baugleichen Motors.

Die beiden zur Neuerrichtung beantragten Motoren sollen als Satelliten-BHKW-Anlage betrieben werden. Die Versorgung mit Biogas erfolgt mittels Gasleitung von der Vergärungsanlage der Ameres GmbH & Co. Bio Energie KG im Sondergebiet „Erneuerbare Energien Rannersdorf“. Die Errichtung und der Betrieb der BHKW-Module erfolgen im bereits bestehenden BHKW-Container (21,2 m x 3,0 m x 3,0 m) auf dem Grundstück Fl.Nr. 39 der Gemarkung Exing.

Der Betrieb der BHKW dient der Einspeisung von Strom und der Bereitstellung von Nutzwärme für den Ortsteil Exing. Zu diesem Zweck ist die Einbindung in das bestehende Nahwärmeverbundnetz geplant.

Der Betrieb der Anlage soll zukünftig nicht mehr kontinuierlich nach Wärmebedarf erfolgen, sondern soll dem Netzfahrplan des Energieversorgungsunternehmens angepasst werden (flexible, bedarfsgerechte Stromproduktion). Zu diesem Zweck ist die Installation eines zusätzlichen (hier externen) Pufferspeichers auf dem Grundstück Fl.Nr. 4 der Gemarkung Exing notwendig, um einen energieeffizienten Betrieb bzw. eine sinnvolle Verwendung der Nutzwärme garantieren zu können. Der Anlagenbetreiber hat zukünftig keinen Einfluss auf die flexible Betriebsweise der Motoranlage.

Der Betrieb der Verbrennungsmotoranlage kann mit folgenden Auswirkungen verbunden sein:

- Geräuschemissionen
- Luftverunreinigungen durch Schadstoffe sowie Geruchsstoffe.

Standortbezogene Vorprüfung:

Der Anlagenstandort befindet sich am westlichen Ortsrand des Dorfes Exing im Außenbereich auf einem Sägewerksgelände, das im Westen und Osten weiter anschließt. Das Anlagengrundstück wird durch den angrenzenden Sägewerksbetrieb (Fl.Nr. 38) unter anderem als Lagerfläche genutzt.

Im Norden grenzt das Anlagengrundstück direkt an eine örtliche Erschließungsstraße. Nördlich der Erschließungsstraße und südlich des Anlagengrundstücks befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das BHKW-Gebäude liegt innerhalb des mit Verordnung vom 01.02.1983 amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Vils.

Die Anlage bedurfte deshalb einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 78 Abs. 3 WHG bzw. einer Ausnahmegenehmigung vom grundsätzlichen Verbot, im amtlichen Überschwemmungsgebiet Anlagen zu errichten (§ 2 der Überschwemmungsgebietsverordnung - ÜGVO).

Diese Genehmigung wurde zusammen mit der Baugenehmigung vom 05.02.2014 erteilt.

Die Prüfung im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ergab, dass das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf das Hochwassergeschehen der Vils hat. Herr Ameres wurde verpflichtet, den entstehenden Retentionsraumverlust zeit- und umfanggleich auszugleichen.

Aus der fachlichen Beurteilung zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung ist zu entnehmen, dass durch das geplante Vorhaben sämtliche Grenz- und Richtwerte sowie Bagatellmassenströme für die relevanten Schadstoffe eingehalten bzw. zum Teil sogar deutlich unterschritten werden können.

Lt. Antragsunterlagen erfolgt mit dem geplanten Vorhaben keine Änderung der bisherigen durchschnittlichen elektrischen Jahresleistung der Anlage von ca. 220 kW.

Es ergeben sich daher bezüglich der BHKW-Anlage keine Änderungen der jährlichen Emissionsfrachten an Schad- bzw. Geruchsstoffen. Da sich die Beurteilung der Geruchsimmissionen (jährliche Geruchsstundenhäufigkeit nach Geruchsimmissions-Richtlinie [GIRL]) sowie die Stickstoffdeposition (in kg/ha\*a) auf den Jahreszeitraum beziehen, ist diesbezüglich mit keiner Veränderung zu rechnen.

Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen, im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen von NO<sub>2</sub> und SO<sub>2</sub> im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogene Immissionen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Sachgebiet 42, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Telefon 08731/87-219, eingeholt werden.

Dingolfing, 26.09.2018  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

42-170/3/2- 16.47

Immissionsschutz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
BMW AG Dingolfing, wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen durch Änderung und Betrieb des Betriebsmittelanklagers, Geb. 49.1, und Errichtung einer Rohrbrücke, Geb. 49.2, Werk 2.4

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 9 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG sowie Ziffer 3.14 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden:

Wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen durch Änderung und Betrieb des Betriebsmittelanklagers, Geb. 49.1, und Errichtung einer Rohrbrücke, Geb. 49.2, Werk 2.4 durch die BMW AG Dingolfing

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt:

Aufgrund des Neubaus von 2 Gasmotoren im Geb. 94.5 soll die Befüllung für die dort aufgestellten Chemikaliertanks von der Abfüllfläche, Geb. 49.1, möglich sein.

Auch soll die Befüllung für den bestehenden Heizöltank, der den Ersatzbrennstoffvorrat für das Gebäude 90 darstellt, zukünftig nur vom Abfüllplatz des Gebäudes 49.1 aus erfolgen.

Folgende Änderungen / Baumaßnahmen sind vorgesehen:

- 1) Änderung bzw. Wegfall bestimmter Chemikalien im Abwasser- und Lackierbereich, Befüllung im Gebäude 49.1
- 2) Installation von neuen Abfüllplätzen im Geb. 49.1 für die Versorgung der zukünftigen Gasmotoren im Geb. 94.5 mit Schmieröl (hier auch Entsorgung) und mit Harnstoff
- 3) Verlegung der bisherigen Füllstelle für den Heizöltank in das Gebäude 49.1
- 4) Bau einer Rohrbrücke, neues Geb. 49.2, vom Abfüllplatz, Geb. 49.1, zum Gebäude 94.5

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine UVP bisher nicht durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung (als überschlägige Prüfung) ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG).

Nach Ziffer 3.14 des Anhangs 1 zum UVPG ist die Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen mit der Pflicht zu einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles genannt.

Die Änderungen an bzw. in den Gebäuden 49.1 und 49.2 haben keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Der Einwirkungsbereich wurde im Radius von 2.250 m angesetzt (50-fache Kaminhöhe nach TA Luft). Dabei handelt es sich um eine konservative Betrachtung. Die Höhe der Bestandskamine, die allerdings nicht unmittelbar dieses Projekt betreffen, wurde als Ausgangspunkt gewählt.

Die Änderungen erfolgen zentral im bestehenden Automobilwerk.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch/Wohnumfeld/Lärm/Verkehr haben die Änderungen beim Betriebsmittelanklager, die Errichtung der Rohrbrücke und die Änderungen am Abfüllplatz aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Industriegebiet auf das Wohnumfeld keine Auswirkungen. Der Abfüllplatz besteht bereits und wird hinsichtlich des Abfüllens der neuen Chemikalien angepasst.

Es entsteht zwar zusätzlicher Verkehr im Zusammenhang mit den Änderungsmaßnahmen. Die Schallemissionen der Anlage tragen jedoch zu keiner Erhöhung der zulässigen reduzierten Richtwerte in der Nachbarschaft bei.

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft ergeben sich ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Eine geographische Kessellage des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort ist gut durchlüftet.

Naturschutzfachliche Belange werden durch die Maßnahme nach der Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz nicht berührt. Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet am Stausee Dingolfing sind nicht zu erwarten. Ein baulicher Eingriff erfolgt im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen nicht.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Anwendung der Prüfkriterien nicht zu erwarten, weshalb eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 9 Abs. 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Sachgebiet 42, Zimmer 226, Tel. 08731/87-224, eingeholt werden.

Dingolfing, 28.09.2018  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

42-641/4/2/6-B 224

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

- Verlegung (Verfüllen und Herstellen) eines Teiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 139, Gem. Nieder-  
viehbach, durch die Dr. Löw Soziale Dienstleistungen GmbH & Co KG

Die Prüfung in der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne von Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG vorliegen. Es besteht somit keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die Entscheidung hierüber ist während der Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, einzusehen; dies wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Dingolfing, 02.10.2018  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.  
Heinrich Trapp  
Landrat